



Stadt Barmstedt, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „KITA nördlich Düsterlohe“ Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB / Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3; Schreiben vom 02.10.2018
2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 01.10.2018
3. Gemeinde Bokholt-Hanredder, über Amt Rantzau, Schreiben vom 23.10.2018
4. Gemeinde Bullenkuhlen, über Amt Rantzau, Schreiben vom 23.10.2018
5. Gemeinde Gr. Offenseth-Aspern, über Amt Rantzau, Schreiben vom 23.10.2018
6. Gemeinde Heede, über Amt Rantzau, Schreiben vom 23.10.2018
7. Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein, Umwelt und Ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 10.10.2018
8. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 10.10.2018
9. Vodafone Kabel Deutschland, Schreiben vom 23.10.2018
10. HWK Lübeck, Schreiben vom 12.10.2018

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.10.2018

| Zusammenfassung der Äußerung | Abwägungsvorschlag |
|--|---|
| <p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p> | <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Vor Baubeginn werden die Untersuchungen in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamtes veranlasst.</p> <p>Die Äußerungen werden berücksichtigt.</p> |

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.10.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abb. Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme



2. Deutsche Telekom Technik, Lübeck , Schreiben vom 28.09.2018

| Zusammenfassung der Äußerung | Abwägungsvorschlag |
|--|--|
| <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung bestehen keine Bedenken: Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.</p> |

3. AKN , Schreiben vom 26.09.2018

| Zusammenfassung der Äußerung | Abwägungsvorschlag |
|---|--|
| <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 B der Stadt Barmstedt entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden:</p> | <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

3. AKN , Schreiben vom 26.09.2018

| Zusammenfassung der Äußerung | Abwägungsvorschlag |
|--|---|
| <p>Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.</p> | <p>Ein entsprechender Hinweis zum Ausschluss von Forderung durch eventuelle Auswirkungen durch den Schienenverkehr wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

4. Bundesnetzagentur Berlin, Schreiben vom 02.10.2018

| Zusammenfassung der Äußerung | Abwägungsvorschlag |
|---|---|
| <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z. B. hohe Gebäude, Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> | <p>Es sind keine Gebäudehöhen über 20 m vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Untere Bodenschutzbehörde:

Der unteren Bodenschutzbehörde sind keine Altablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen im Plangeltungsbereich bekannt.

Auf den Luftbildern seit 1968 sind land- und baumschulerische Kulturen zu erkennen. Die Auflösung der Strukturen der Baumschule ist auf dem Luftbild 2012 zu erkennen.

Für den Plangeltungsbereich wurde eine bodenhygienische Untersuchung bei dem Sachverständigen Ingo Ratajczak beauftragt, durchgeführt und die Planunterlagen sind bei B-Plan 72 A1 als Anlage beigefügt.

Aufgrund der Ergebnisse der bodenhygienischen Untersuchung und dem gegenwärtigen Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Der analysierte Oberboden (Entnahmetiefenintervall: 0,0-0,10 m) wurde als Mutterboden angesprochen.

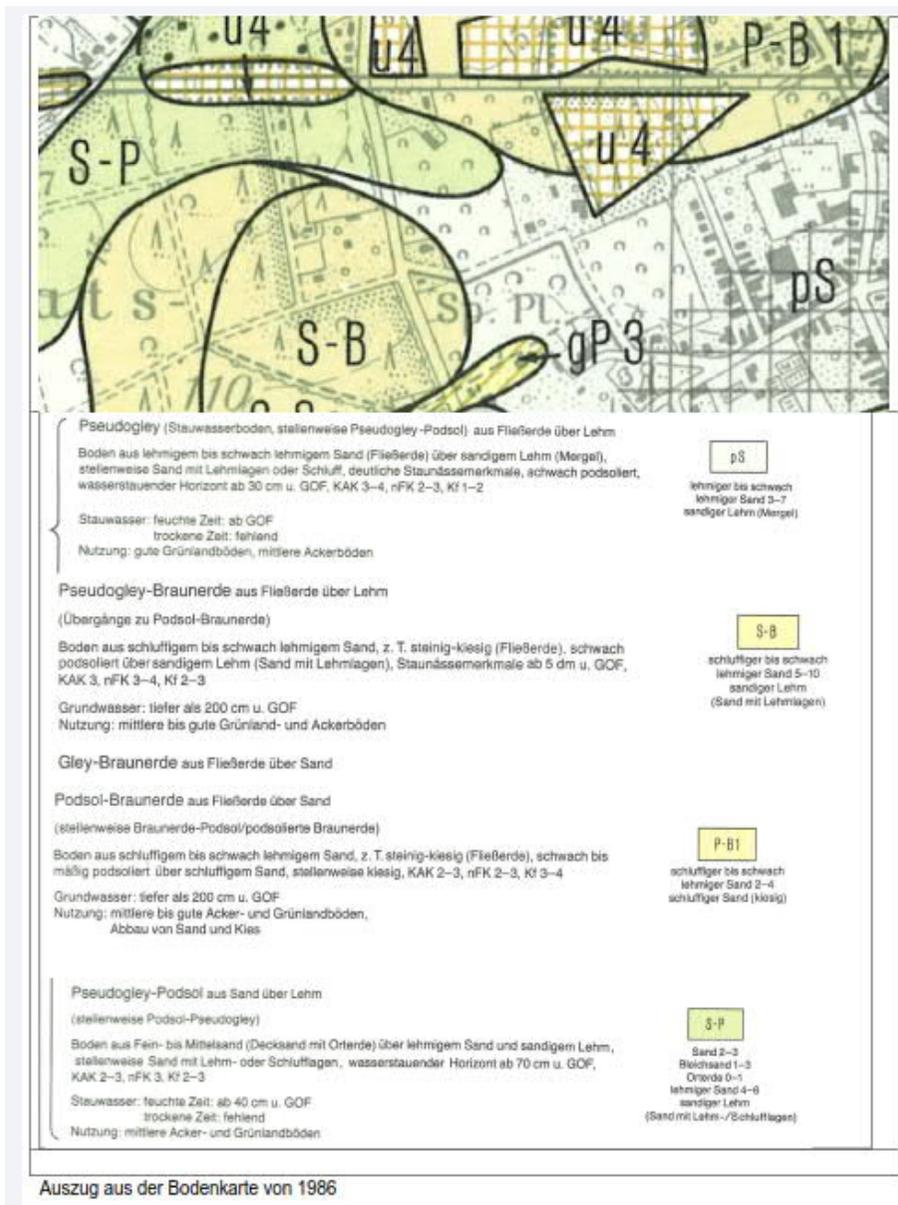
Die Ergebnisse der untersuchten Parameter für den Oberboden liegen unterhalb von 70% des jeweiligen Vorsorgewertes. Der Mutterboden ist deshalb geeignet auch außerhalb des Plangeltungsbereiches in einer landwirtschaftlichen Folgenutzung eingesetzt werden zu können!

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Ergebnisse des Bodengutachtens sind in die Begründung aufgenommen worden.

Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt überlegt außerhalb der Bauleitplanung einen Sicht- und Schallschutzwall zur östlichen Nachbarbebauung aufzuschütten und würde hierfür gern den Bodenaushub nutzen.



5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Der Bodenkarte zufolge liegen die oberen Bodenschichten als Pseudogley vor. In der feuchten Jahreszeit ist im Pseudogley das Stauwasser an der Geländeoberkante zu erwarten.

Aus der Bodenkarte und dem im Bodengutachten ermittelten Sachverhalten ergibt sich, dass die anstehenden Oberböden für die bauliche Nutzung nicht geeignet sind. Eine Verwendung dieser anfallenden Oberböden im Plangeltungsbereich ist, im Zusammenhang mit der planerisch gewollten Nutzung, derzeit noch nicht beschrieben bzw. nicht zu erkennen. Zur Erlangung einer ausreichenden Bebaubarkeit (Frostfreiheit) sind mindestens 0,80 m frostfreies Material erforderlich. Hinzu kommt, dass zur Herstellung eines ausreichenden Abstandes der Bauwerksgründungen zum Grundwasser (Stauwasser) weitere Aufschüttungen, deutlich oberhalb der jetzigen Geländehöhe, erforderlich werden.

In Hinblick auf dem vorsorgenden Bodenschutz ist der gewählte Plangeltungsbereich als ungünstig anzusehen. Ich gehe daher davon aus, dass der jetzt natürlich anstehende Bodenaufbau komplett zerstört wird und auch eine Wiederverwendung des „Mutterbodens“ im Plangeltungsbereich nur bedingt möglich ist.

Der Umweltbericht ist um eine Darstellung der durch die Planung verursachten ökologischen Folgen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, das Klima und Sachgüter zu ergänzen. Es ist eine Abschätzung des ökologischen Fußabdruckes für die Gebietsentwicklung auszuarbeiten.

Hierbei sind die Aufwendungen/ Mengen im Form von notwendigen Bodenabträgen, die Art und Menge des Rohstoffeinsatz (RC-Material (Z0 zertifiziert, wegen fehlenden GW-Abstand), Sand) als notwendiger Materialauftrag, einschließlich der Auswirkungen des An- und Abtransportes auf das Klima, zu beschreiben und zu bewerten.

An dieser Stelle erfolgt eine Schätzung, die einen ersten Anhalt in Hinblick auf die Auswirkungen der Bauleitplanung auf Sachgüter und CO²-Emissionen gibt, die zur Planverwirklichung sicher anfallen.

Materialtransport für die Infrastruktur, Verkehrsflächen und die einzelnen baulichen Anlagen habe ich nicht berücksichtigt.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen werden durch eine Darstellung von Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen im Umweltbericht berücksichtigt; dazu gehören auch grundsätzliche Aussagen zur möglichen Wiederverwendung.

Die Äußerung wird auf der Ebene der nachgeordneten Ausbauplanung geprüft.

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017

| ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG | ABWÄGUNGSVORSCHLAG |
|---|--|
| <p>Ich gehe von eine „Mutterbodenabtrag“ auf einer Fläche ca. 7.000 m² aus. Hieraus leitet sich ein „Mutterbodenüberschuss“ von geschätzten 7.000 m² * 0,4 m = 2.800 m³ ab. Aus bautechnischen Gründen ist ein Auftrag mit geeignetem Material von 7.000 m² * 0,5 m = 3.500 m³ erforderlich. Diese beiden Mengen ergeben ein Transportvolumen von 6.300 m³. Ein großer Sattelzug hat eine Ladekapazität von ca. 26 Tonnen und kann damit ca. 15 m³ je Fahrt befördern. Für das Transportvolumen sind ca. 420 Fahrten erforderlich. Als CO²-Emission ist für den Transport mit einem Ausstoß von 34,1 g pro Tonnenkilometer zu rechnen. Wenn jeder Lkw 30 km je Fahrt zurücklegt ergibt sich für den An- und Abtransport folgende CO²-Emission:</p> <p>420 Fahrten X 26 Tonnen X 30 km x 34,1 CO² g/to = 11.171.160 g = 11.171 kg = 11,17 to CO².</p> <p>Sofern sich durch ein ortsnahes Bodenmanagement die Fahrstrecke für den Mutterboden verkürzen lässt, verbessert sich die Klimabilanz erheblich! Potenzielle geeignete landwirtschaftliche Flächen für die sinnvolle Verwendung/ Verwertung von geeignetem Mutterboden können auf F-Plan-Ebenen gesucht und ausgewiesen werden.</p> <p>Die für die Regenrückhaltung notwendigen Aushubmengen sind noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Ich empfehle der Stadt Barmstedt für den Umgang mit dem „Mutterboden und die nicht geeigneten Unterböden“ ein Bodenmanagement zu planen, so dass schon zur Ausschreibung der Erschließung die notwendigen Informationen bereitstehen und eine ortsnah Wiederverwertung erfolgen kann.</p> | <p>Die Stadt Barmstedt schätzt diese Angaben als zu umfangreich ein. Genauere Aussagen können erst im Rahmen der Ausbauplanung erbracht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt bemüht sich die sinnvolle Wiederverwertung von Mutterböden frühzeitig abzuklären. Im Stadtgebiet gibt es viele landwirtschaftliche Flächen, auf denen ggf. ausgehobener Boden wiederverwendet werden kann. In welchem Maß diese Böden geeignet sind, kann erst im Rahmen der Ausbauplanung untersucht und bewertet werden. Die Hinweise auf der genannten Website werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie oben bereits beschrieben überlegt die Stadt aber auch die Aufschüttung eines Walls.</p> <p>Die Äußerung wird auf der Ebene der nachgeordneten Ausbauplanung weitergehend geprüft.</p> |

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017

| ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG | ABWÄGUNGSVORSCHLAG |
|--|---|
| <p>Auf der Internetseite des Kreises Pinneberg finden Sie dazu weitere Hintergrundinformationen, die im Zusammenhang mit dem Bodenmanagement zu beachten sind.</p> <p>http://kreis-pinneberg/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/1nfoblatt+Bodenauff%C3%BCllung.pdf</p> <p>"Hinweise für den Umgang mit Boden bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen"</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Es ist ein Niederschlagswasserentwässerungskonzept zu erstellen und im Vorwege mit dem AZV und der Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser</u></p> <p>Grundwasser</p> <p>Der F-Planänderung wird zugestimmt; auf die Stellungnahme zum B-Plan 72A.1 wird hingewiesen.</p> <p><i>Stellungnahme B-Plan :</i></p> <p><i>Gern. Kap. 4 der Begründung ist für die Entwässerung keine Versickerung als Niederschlagswasserentsorgung angedacht. Daher ergeben sich diesbezüglich keine Anmerkungen</i></p> <p><i>Auf der Westhälfte des Flurstücks 36/8 ist ein ca. 40 m tiefer Beregnungsbrunnen verzeichnet (s. Kartenausschnitt). Für die damit verbundene Grundwasserentnahme wurde unter dem Az.: 423-363-19/I-01/28 eine wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Brunnen auch im Bereich des B-Plans 72A.1 liegt. Daher ist dieser Sachverhalt bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Erlaubnis ist ggf. zu widerrufen und der Brunnen fachgerecht in Abstimmung mit der UWB zurückzubauen.</i></p> | <p>Die Hinweise auf der genannten Website werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird im weiteren Verlauf der Planung ein Entwässerungskonzept erstellt und dessen Ergebnisse in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grundwassermessstelle liegt gemäß mitgeschicktem Plan außerhalb des Änderungsbereiches.</p> <p>Die Äußerung ist somit hinfällig.</p> |

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG



Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher Sicht stimme ich der Planung zu.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6. BUND, Schreiben vom 18.10.2018

Der BUND-SH stimmt einer Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Zum B-Plan haben wir folgende Anmerkungen:

Begründung

Kitas haben eine Vorbildfunktion. Daher sollten energetische Zielsetzungen getroffen werden. So könnte z.B. Kraftwärmekopplung und Photovoltaik die Kindertagesstätte zukunftsfähig gestalten.

Innerhalb der Kurzbegründung fehlen noch Aussagen zum schonenden Umgang mit Boden und Grundwasser. Boden und Grundwasser sind vor schädlichen Einflüssen zu schützen und zu erhalten.

Es muss noch ein Bodenmanagementplan aufgestellt werden, aus dem hervorgeht, wie der Boden in seiner Funktion geschützt wird und wie der Bodenaushub einer nutzbaren Verwertung zugeführt werden soll.

Es fehlen Aussagen zum Schutz von Boden und Grundwasser bei der Errichtung von Stellplätzen.

Die Stadt prüft die Anregungen auf der Ebene der Ausführungsplanung. Auf der Ebene der Baubauungsplanung sollen jedoch keine diesbezüglichen Festsetzungen getroffen werden, da dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden kann.

Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

Die Stadt wird beim Bau der KITA im gesetzlichen Rahmen den schonenden Umgang mit Boden und Grundwasser wahren.

Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

Die Stadt bemüht sich die sinnvolle Wiederverwertung von Mutterböden frühzeitig abzuklären. Im Stadtgebiet gibt es viele landwirtschaftliche Flächen, auf denen ggf. ausgehobener Boden wiederverwendet werden kann. In welchem Maße diese Böden geeignet sind, kann erst im Rahmen der Ausbauplanung untersucht und bewertet werden. Die Hinweise auf der genannten Website werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt überlegt auch außerhalb des Bauleitplanverfahrens einen Sicht- und Schallschutzwall zur östlichen Nachbarbebauung aufzuschütten und dafür den anfallenden Bodenaushub zu nutzen.

Die Äußerung wird auf der Ebene der nachgeordneten Ausbauplanung weitergehend geprüft.

Die Festsetzungen erhalten Begrünungs- und Anpflanzfestsetzungen für die Stellplatzanlagen. Eine Versickerung ist auf Grund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Im Umweltbericht werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter vorgesehen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

6. BUND, Schreiben vom 18.10.2018

Die WHO hat in ihrem neuen Bericht eindringliche Aussagen zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm getroffen und neue Leitlinien aufgestellt. Die vorhandenen Gutachten beschreiben, dass die Lärmeinwirkungen von Sportplatz, Tennisplatz und Schießstand sich innerhalb der derzeit gültigen Grenzwerte bewegen, doch geht das Gutachten von ca. 70 Zuschauer*innen aus. Uns wurde berichtet, dass diese Zahl oft überschritten wird. Es sind im Schnitt über 200 Zuschauer*innen. Dazu kommt dann das dadurch verursachte höhere Verkehrsaufkommen, als im Gutachten berechnet wird.

Es fehlen Aussagen zu den lärminduzierten Auswirkungen auf die vorhandenen benachbarten Wohngebäude durch das Hinzukommen der neuen Kita - zusätzlich zu den bestehenden Lärmquellen anhand der tatsächlichen Zahlen.

Für die durchschnittliche Lärmbelastung empfiehlt die WHO in ihren neuen Leitlinien den Jahresdurchschnitt von allen Freizeitlärmquellen zusammengekommen auf weniger als 70 dBL Aeq, 24 h verringern, da Freizeitlärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist. Sie empfiehlt die Verringerung von Lärmbelastung und den Schutz von Ruhezeiten.

Die in der Begründung genannten Gutachten kommen zu dem Schluss, dass in einer Tiefe von ca. 40 m der Immissionsgrenzwert von 55 dB(A) tags überschritten wird. Dieser Bereich wird in der Planzeichnung gekennzeichnet. Zum Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor dem Fußballbetrieb auf dem Sportplatz werden passive Schallschutzmaßnahmen in den B-Plan aufgenommen.

Die Angaben im Gutachten zu den Zuschauerzahlen wurden mit dem Sportverein abgesprochen. Es wird bezweifelt, dass eine Überschreitung dieser Zahlen, werktags zwischen 7:00 und 17:30 (Öffnungszeiten KITA) stattfindet.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Wenn Kinder spielen, machen sie Krach. Das gehört zu ihrer natürlichen Entwicklung dazu. Trotzdem stößt die Lärmbelastung durch den Kindergarten nicht überall auf Verständnis. Gesetzliche Grundlage ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach § 22 Absatz 1a BImSchG stellen Kindergartenlärm und Geräusche, die von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, in der Regel „keine schädliche Umwelteinwirkung“ dar. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen werden, sind damit keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen.

Weiterhin müssen Kindertagesstätten baurechtlich genehmigt werden. In diesem Zuge sind Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.

Die Stadt überlegt jedoch außerhalb des Bauleitplanverfahrens zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung einen Wall aufzuschütten bzw. das Gebäude so anzuordnen, dass es gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung als Schallschutz dient.

Die Äußerung wird nicht geteilt.

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und Verkehrslenkung, Schreiben vom 19.10.2018

Zu dem angegebenen B-Plan / F-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Planstraße Stellplätze für Eltern und Beschäftigte der KiTa tatsächlich in ausreichender Zahl vorzuhalten sind; die Anzahl der eingezeichneten Stellplätze dürfte keinesfalls ausreichend sein, selbst wenn es sich bei den Elternparkplätzen um Kurzzeitparkplätze handelt. Erfahrungsgemäß besteht zumindest in den Stoßzeiten (Hol- und Bringzeiten) ein erheblicher Parkdruck; da die Düsterlohe selbst nicht sehr leistungsfähig ist, sollte verhindert werden, dass diese temporär zugeparkt wird.

Im weiteren Ausbau des Plangebietes sollte die Düsterlohe für die Mehrverkehre entsprechend ertüchtigt / ausgebaut werden.

Beim Anschluss der Planstraße an die Düsterlohe sind die Sichtbeziehungen gem. RAST 06 dauerhaft sicherzustellen.

Auf dem Gelände der Kita sollten Aufstellflächen für Mülltonnen etc. vorgesehen werden; Aufstell- und Rangierflächen für Müll- und andere Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sind entsprechend vorzusehen.

Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Größe der Kindertagesstätte bzw. der Anzahl der Kinder und muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. Die im Konzept eingezeichneten Stellplätze können nach Norden erweitert werden. Zusätzliche Stellplatzflächen können auch auf der Gemeinbedarfsfläche angeordnet werden.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Der Sachverhalt wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft.

Für die Sichtdreiecke im Bereich der Grundstückszufahrten sollen Anpflanzungen auf dauerhaft max. 70 cm zu begrenzt werden. Die Zaunhöhe darf, sofern durch die Zäune die Einsicht nicht gefährdet ist, der Zaunhöhe auf dem restlichen Teil des Grundstücks betragen.

Die Sichtdreiecke werden im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.

Die entsprechenden Aufstellflächen für Mülltonnen etc.; Aufstell- und Rangierflächen für Müll- und andere Ver- und Entsorgungsfahrzeuge können auf der Gemeinbedarfsfläche angeordnet werden.

Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

8. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 12.11.2018

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I.(alt) (Fortschreibung 1998).

Die Stadt Barmstedt ist ein Unterzentrum im Ordnungsraum Hamburg und ist in dieser Funktion weiter zu entwickeln. Gemäß der Karte des Regionalplans ist das Plangebiet dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet von Barmstedt zuzuordnen.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Stadt Barmstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

9. Wasserverband Krückau, Schreiben vom 14.11.2018

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass durch die geplanten Nutzungsentwicklungen keine negativen Veränderungen der Einleitsituation und Beanspruchung unserer Verbandsgewässer hervorgerufen wird.

Prinzipiell ist durch zusätzliche Versiegelung eine Abflusserhöhung zu erwarten, so dass wir uns erlauben den Hinweis zu geben, ausreichend Regenrückhalteraum im Bereich des Erschließungsgebietes vorzuhalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass die bestehenden Einleitungserlaubnisse und die wasserrechtlichen Bedingungen durch die Untere Wasserbehörde weiter verfolgt und so auch unsere Interessen vertreten werden.

Wir würden uns freuen, im weiteren Verfahren von ihnen beteiligt zu werden.

Im Rahmen der Erschließungsplanung für den B-Plan Nr. 72 A.1 wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept¹ erstellt. Das Ergebnis der Vorbemessung geht als Flächenansatz in den Bebauungsplan ein.

Um die Vorgabe des AZV Südholstein von 10 l/s Einleitmenge in das bestehende Kanalnetz Bornkamp einhalten zu können, muss das anfallende Wasser im neuen B-Plan zurückgehalten und über einen längeren Zeitraum gedrosselt abgegeben werden. Die Regenrückhaltung ist dabei gem. DWA Arbeitsblatt 117 auf ein 10-jährliches Regenereignis auszulegen. Es ergibt sich demnach ein erforderliches Speichervolumen von insgesamt rd. 270 m³ für alle angesetzten Bauabschnitte (ca. 2,8 ha Einzugsgebietsfläche). Diese können durch Herstellung von Regenrückhaltebecken in den im B-Plan vorgesehenen Flächen gewährleistet werden. Das anfallende Regenwasser aus dem B.-Plan würde dann zunächst in den Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und über einen Drosselschacht mit einem definierten Durchfluss von maximal 10 l/s an das örtliche RW-Kanalnetz abgegeben werden.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

¹ Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH Beratende Ingenieure VBI . (kein Datum). Handlungsempfehlung für die Entwässerung des Planungsraumes mit besonderer Berücksichtigung der geplanten Kita . Albersdorf.

C. Von der Öffentlichkeit wurden folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben

Veranstaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 29.10.2018 um 18:00 in der Kommunalen Halle im Rathaus der Stadt Barmstedt, Am Markt 1, Barmstedt.

Weiter schriftliche Stellungnahmen wurden nur zum Bebauungsplan Nr. 72 A1 abgegeben.

| Vorschläge der Bürger und Bürgerinnen | |
|--|--|
| ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG | ABWÄGUNGSVORSCHLAG |
| Angeregt wird, die Kita im westlichen Bereich des B-Plangebietes 72 A zu planen, da dort weniger Anwohner betroffen wären und die verkehrliche Anbindung zum Bornkamp besser wäre. | Städtebaulich ist dies möglich, aber die Erschließung des Gebietes wäre aufgrund der Entwässerungssituation (Anschluss an das städtische Entwässerungsnetz) schwieriger. Zudem soll der Teilbereich zeitlich vorgezogen entwickelt werden. Die Stadt hält daher an Ihrer Planung fest. Der Empfehlung wird nicht gefolgt. |

Vorschläge der Bürger und Bürgerinnen

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die Entwässerung wird ein problematisches Thema, da bei Starkregen die Fläche oft „absäuft“ und die an der Bestandsbebauung vorhandenen Gräben überlastet sind. Vor allem ein Teilbereich im Norden des Grundstückes steht oft unter Wasser obwohl im Süden der tiefste Punkt sein soll.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Lage- und Höhenplan zeigt auf, dass sich an der genannten Stelle eine Senke befindet. Der Tiefste Punkte liegt aber im Süden, im Bereich des anvisierten Regenrückhalteraums. Die Planung wird daher beibehalten.

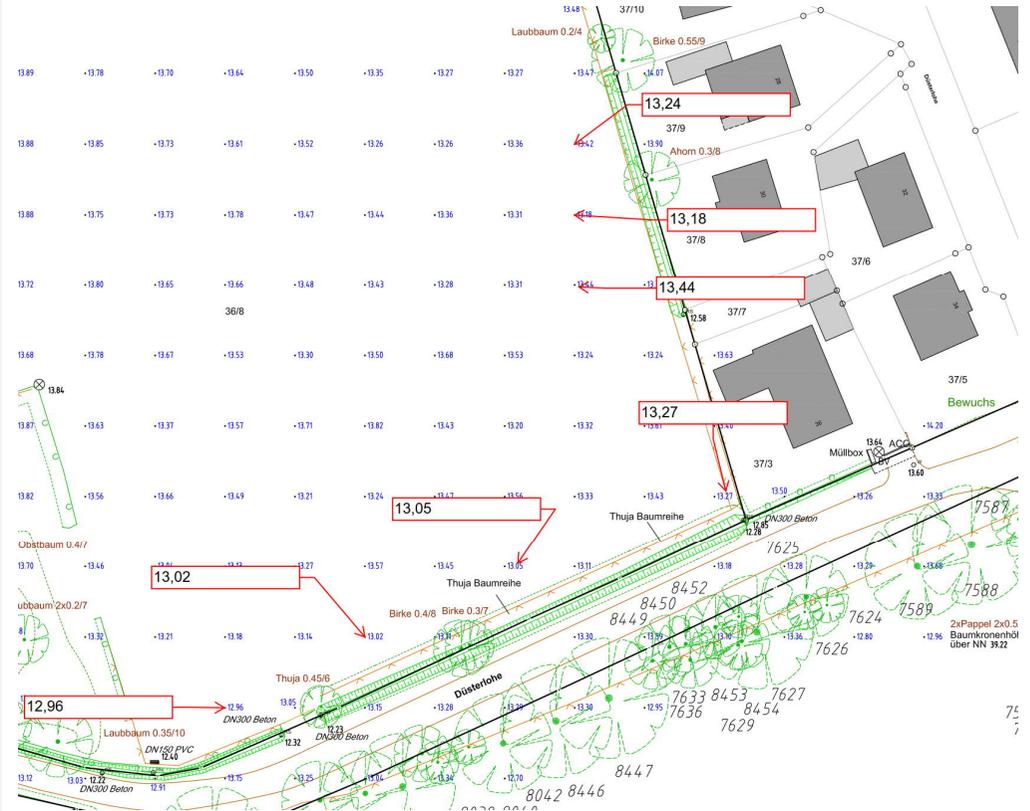


Abbildung 1 - Lage und Höhenplan

Das Entwässerungsgutachten wird diese Punkte berücksichtigen. Beim Bau der Kita wird das Gelände ev. aufgeschüttet.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Vorschläge der Bürger und Bürgerinnen

| ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG | ABWÄGUNGSVORSCHLAG |
|---|--|
| <p>Doppelte Lärm- und Verkehrsbelastung: früh Kita, abends Sportplatz. Wie können Bestandsgebäude geschützt werden?</p> | <p>Dass Kinder Spielen gehört zu ihrer natürlichen Entwicklung dazu. Trotzdem stößt die Lärmbelästigung durch den Kindergarten nicht überall auf Verständnis. Gesetzliche Grundlage ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach § 22 Absatz 1a BImSchG stellen Kindergartenlärm und Geräusche, die von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, in der Regel „keine schädliche Umwelteinwirkung“ dar. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.</p> <p>Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen werden, sind damit keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen.</p> <p>Weiterhin müssen Kindertagesstätten baurechtlich genehmigt werden. In diesem Zuge sind Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.</p> <p>Die Stadt überlegt zusätzlich zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung einen Wall zur östlichen Nachbarbebauung aufzuschütten bzw. das Gebäude so anzuordnen, dass es gegenüber der Wohnbebauung als Schallschutz dient. Diese Maßnahmen werden jedoch außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft.</p> <p>Die Bitte wird im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.</p> |
| <p>Verschattung der Grundstücke durch den Kita-Bau.</p> | <p>Die Kita ist bisher nur eingeschossig ohne ausbaufähiges Dach geplant. Das Grundstück ist groß genug, um das Gebäude als Lärmschutz zu planen ohne zu nah an die bestehende Bebauung zu rücken. Allein aufgrund der bestehenden Wassergräben ist es nicht möglich so nah an die Bestandsgebäude heranzurücken, dass eine Verschattung durch das Gebäude zu erwarten ist. Der Hochbauentwurf des KITA-Gebäudes liegt allerdings noch nicht vor.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> |

Aufgestellt: 11.12.2018



Hindenburgdamm 98. 25421 Pinneberg

Tel.: (04101) 852 15 72

Fax: (04101) 852 15 73

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.

Dipl. Ing. Dorle Danne

Dipl. Ing. Anne Nachtmann